

Beschluss Nr. 7/2010 der Vertragskommission Jugend am 04.11.2010

Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII und der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII

Die Vertragskommission Jugend beschließt, [die Anlage E zum Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe \(BRV Jug\)](#) wie folgt zu ergänzen:

- in Punkt 5, vorletzter Satz

Dazu gehört insbesondere die Vorlage eines aktuellen **erweiterten** Führungszeugnisses **gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)** vor Aufnahme der Tätigkeit. Regelmäßige Überprüfungen erfolgen entsprechend den für die Jugendämter vorgegebenen Verfahren.

- in Punkt 6, vorletzter und letzter Satz

Einzelpersonen sind verpflichtet, beim Abschluss eines Trägervertrages der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung ihr aktuelles **erweitertes** Führungszeugnis **gemäß § 30a BZRG** vorzulegen. Die Senatsverwaltung kann danach darüber hinaus die regelmäßige Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses, **das die Anforderungen nach § 30a BZRG erfüllt**, verlangen.